

# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

29.06.2018

Nr. 383

### Inhalt:

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B 6n, Salzlandkreis, Verfahrensnummer ASL 7.129**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis, Verfahrensnummer ASL 7.116**
- **Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 21.06.2018**
- **Beschlussfassung des Stadtrates am 21.06.2018**
- **Bauleitplanung der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B 6n, Salzlandkreis, Verfahrensnummer ASL 7.129**

Im Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B 6n ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachtrages 1 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2

FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.06.2011.

4. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

#### Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 14.04.2016 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 24.01.2017 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan einschließlich Nachtrag 1 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde

zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Giersleben/Strummendorf B 6n angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

gez. Christoph Schierhorn (DS)

---

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben-Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis, Verfahrensnummer ASL 7.116**

Im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungs-planes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 01.08.2018, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan

vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage

ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs.

2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 30.12.2009.

4. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.07.2018 aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

#### Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 23.01.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 27.05.2015 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Im Nachtrag 2 wurden zwischenzeitlich notwendig gewordene Änderungen der Landabfindung vorgenommen. Der Anhörungstermin hierfür fand am 02.03.2018 statt. Da auch gegen den Nachtrag 2 keine Widersprüche erhoben wurden, ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei,

verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Vorharz Ost 3 angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

gez. Christoph Schierhorn

(DS)

## Beschlussfassung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben vom 21.06.2018

### Nichtöffentlicher Beschluss

#### Beschluss 0602/2018

Einstellung einer Leiterin für die Kindertagesstätte "Teichspatzen" in Staßfurt OT Brumby im Fachbereich I, Fachdienst Schule, Jugend und Kultur.

---

## Beschlussfassung des Stadtrates vom 21.06.2018

#### Beschluss 0580/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt zur Finanzierung der Drehleiter für die Ortsfeuerwehr Staßfurt einen Betrag von 800.000 € in den Haushalt 2019 einzustellen, sowie Fördermittel in Höhe von 270.000 €.

#### Beschluss 0589/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt befürwortet den Antrag auf Bauleitplanung der Grüne Energien Solar GmbH und beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ in Staßfurt / OT Förderstedt und die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

#### Beschluss 0590/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt befürwortet den Antrag auf Bauleitplanung der Grüne Energien Solar GmbH und beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung der 16. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Förderstedt im Bereich des Bebauungsplan Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ in Staßfurt / OT Förderstedt und die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

#### Beschluss 0591/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Eintrittspreise für das Naturfreibad „Albertinensee“ für die Badesaison 2018.

#### Beschluss 0592/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ und billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung (v. Mai 2018) und beschließt zugleich - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt.

#### Beschluss 0595/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die für die Sanierung der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Staßfurt, OT Löderburg, mit dem Programm STARK III ELER notwendigen Einzahlungen und Auszahlungen in den Haushalt für das Jahr 2019 und in die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt aufzunehmen:

	Einzahlungen (Fördermittel)	Auszahlungen	Verbleibender Eigenanteil
2019		100.000 €	100.000 €
2020	929.914 €	1.189.885 €	259.971 €
2021	929.914 €	1.189.885 €	259.971 €

Der Eigenanteil in Höhe von 619.942 € soll durch Aufnahme eines STARK III-Darlehens finanziert werden. Sollte die Aufnahme eines Darlehens nicht möglich sein, werden die Eigenanteil aus Mitteln der Investitionspauschale finanziert.

### Nichtöffentlicher Beschluss

#### Beschluss 0601/2018

Vergabe des Auftrages Nebenanlagen zum grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 1305 Staßfurt, Ortslage Neundorf, Rathmannsdorfer Straße – Los 2 + 4

---

## Bauleitplanung der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 mit Beschluss-Nr. 0592/2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt beschlossen und den Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der

Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Industrieansiedlung am nordwestlichen Stadtrand von Staßfurt kurzfristig zu schaffen. Gleichzeitig soll die gewerblich-industrielle Entwicklung des Standortes insgesamt unterstützt und gestärkt werden.

Das künftige Plangebiet ist im rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Staßfurt als gewerbliche Baufläche dargestellt und im beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GF EK) als Schwerpunktstandort der gewerblichen Entwicklung (hier: „Reservefläche für vorrangige gewerblich-industrielle Ansiedlungen in Verbindung mit dem Sodawerk“) festgelegt. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57/18 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme wie folgt öffentlich aus:

**Ort:** **Stadtverwaltung Staßfurt**  
Haus I, Steinstraße 19, 39418  
Staßfurt  
FB II / FD 61 Planung, Umwelt und  
Liegenschaften  
Bereich Bauleitplanung

**Zeitraum:** vom **09.07.2018** bis  
**einschließlich 10.08.2018**, während der  
Dienststunden

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr	

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57/18 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter: [www.stadtplanung.stassfurt.de](http://www.stadtplanung.stassfurt.de) zusätzlich zur öffentlichen Auslegung abrufbar.

**Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:**

- **Stellungnahme Landesverwaltungsamt vom 05.03.2018**, enthält allg. Informationen und Hinweise zum Immissions- und Artenschutzrecht
- **Stellungnahme Salzlandkreis vom 23.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Bodenschutz (bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen), zum Immissionsschutzrecht (Schallgutachten und Festsetzungen zum Entwurf), zum Naturschutzrecht (Erfordernis der Artenschutzprüfung), zu Bodenbelastungen (keine Altlastverdacht)

- **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 12.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Bergbau und zur Geologie (Auswirkungen ehem. Kali- und Steinsalztiefbaugruben in Form geringfügiger Senkungen der Tagesoberfläche, anteilige Lage des Standortes an der SW-Flanke des Staßfurter Sattels (nicht auszuschließende Erdfälle an der Geländeoberfläche), Versickerung von Niederschlagswasser)
- **Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft vom 23.02.2018**, enthält Hinweise zum Bodenschutz (Eingriffsbewertung auf der Grundlage des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens)
- **Stellungnahmen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 01.02.2018 und 05.02.2018**, enthalten Hinweise auf Ackerland/ Bodenfruchtbarkeit im Gebiet sowie Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen
- **Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.02.2018**, enthält den Hinweis, dass Belange der Denkmalpflege nicht betroffen sind.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Staßfurt verfügbar:**

- **Begründung und Umweltbericht (Entwurf)** zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom **Mai 2018**  
Enthält Informationen über Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung sowie:
  - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und

- Nichtdurchführung der Planung sowie Planungsalternativen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Enthält Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt  
(ohne das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Förderstedt)

▪ **Schalltechnisches Gutachten vom 08.03.2018**

Enthält Informationen über die Ermittlung, Festsetzung und Auswirkungen der Schallimmissionskontingente (Tag/Nacht) unter Berücksichtigung der Vorbelastung

▪ **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse vom Mai 2018**

Enthält Informationen über die Erfassung, Betroffenheit und Beeinträchtigung von nach europäischem Recht geschützte und nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Flora Fauna Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sowie über Maßnahmen zur Vermeidung

▪ **Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan vom Mai 2018**

Enthält die Darstellung der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen, durch die ein Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet erfolgen soll

▪ **Geotechnischer Bericht zur Anlagenplanung vom 10.11.2017**

Enthält Informationen über die Baugrundverhältnisse sowie gründungstechnische Schlussfolgerungen und Empfehlungen

▪ **Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Stand 2002)**

**Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/18:**

Der künftige räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Landwirtschaftsflächen
- Im Osten: Butterwecker Weg / Rückstandshalde (Kalkhalde)
- Im Süden: Butterwecker Weg/ Betriebsgelände EVZA / CIECH Soda Deutschland
- Im Westen: östliche Grenze Athenslebener Weg (L 71) / ehem. Betriebsgelände WDI

**Lage:** Gemarkung Staßfurt, Flur 1  
**Gesamtfläche:** ca. 6,18 ha

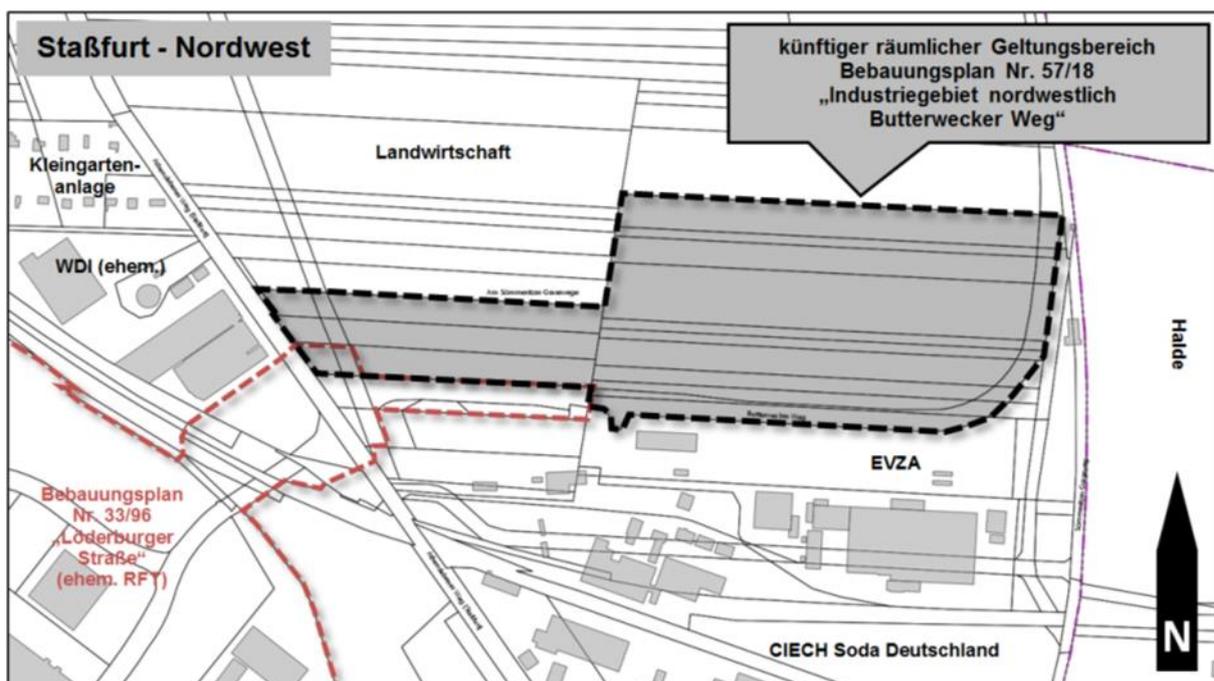


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2017 / A18-30694-2010-14)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/18 umfasst die nachfolgenden Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
1	46/6	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	46/5	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	46/4	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	46/3	privat (künftig: CIECH)	Landwirtschaft
1	46/2	privat (künftig: CIECH)	Landwirtschaft
1	46/1	privat (künftig: CIECH)	Landwirtschaft
1	45/14	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	45/13	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft (BP 33/96)
1	45/12	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft (BP 33/96)
1	1640/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1639/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1638/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1636/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1635/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1633/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1632/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1630/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1629/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1628/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1627/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1626/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1625/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1624/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1623/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1622/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1621/0	CIECH (Sodawerk)	Straßenverkehr
1	1620/0	CIECH (Sodawerk)	Landwirtschaft
1	1619/0	Stadt Staßfurt	Straßenverkehr

**Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes richten Sie bitte innerhalb der Auslegungsfrist an die:**

**Stadt Staßfurt**

FB II / FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften  
 Hohenerxlebener Straße 12  
 39418 Staßfurt

Oder per Email an: [stadtplanung@stassfurt.de](mailto:stadtplanung@stassfurt.de)

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

gez. Sven Wagner  
 Oberbürgermeister

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos